

dem Abt von Disentis und Graf Albr. v. Sax-Monsax geschlossenen Bündnisses<sup>1)</sup>), dass zu der Veste Löwenberg sowohl «eigene» als «freie» Leute gehörten<sup>2)</sup>), so zwar dass letztere der hohen Judikatur der Herzoge von Oesterreich, als Inhaber der Grafschaft Lags, unterworfen waren<sup>3)</sup>). Somit waren diese Freien, wie später klarer werden wird, identisch mit den «Freien von Lags». —

Im Jahr 1585 wurden durch einen Spruch des Landammanns zu Ilanz und in der Grub Anstände zwischen der Gemeinde Schleuis und ihrem neuen Herrn Longwarda dahin erledigt, dass die Leibeigenschaft als nicht mehr bestehend erklärt und die Berechtigung der Gemeinde zu einem Dreivorschlag für die Ammannswahl so wie ihr Mitantheil an den Bussen bestätigt wurden<sup>4)</sup>). Daraus ist ersichtlich, dass hier in der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Herrschaftsrechte bereits auf ein Minimum herabgesunken waren.

##### 5. Hohentrins.

Der Ursprung der schön gelegenen Burg Hohentrins, welche die beiden Dörfer Trins und Tamins (mit Reichenau) beherrschte, wird von dem Geschichtsschreiber Campell auf den Frankenkönig Pipin, der sie um das Jahr 750

<sup>1)</sup> Mohr, Cod. IV. n. 195.

<sup>2)</sup> «Dass dieselbe mein Veste und all mein freyen u. eigen Leut, wo die in dem Kreis ober dem Flimserwald gesessen sind». Der Graf schliesst das Bündniss «von meiner Leuth wegen, die ich han auff Muntena, wa die gesessen sind, es seigent freyen oder meine eigen Leuth, dass ich da von Ihretwegen mit der Veste Löwenberg mich . . . verbind».

<sup>3)</sup> «Doch habe ich meiner Herrschafft von Oesterreich ihre Recht zu den freyen behalten».

<sup>4)</sup> Obzitirte Urk. v. 1585. Im Jahr 1547 scheint der Gerichtsherr die Bussen noch allein bezogen zu haben (die zit. Urk. v. 1547).